

## Bebauungsplan „ Burren III“

*Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange i. Z. Auslegung nach § 4 (2) BauGB*

*vom 31.01.2018 bis 09.03.2018*

*Äußerungen der Öffentlichkeit i. Z. der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB*

*vom 05.02.2018 bis 09.03.2018*

*Stand:15.05.2018*

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange:				
01	Netze BW	12.02.2018	Unsere Stellungnahme vom 20.10.2017 wurde in der Abwägung berücksichtigt, wir haben somit keine zusätzlichen Einwände gegen dieses Vorhaben. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen	---  Die Netze BW werden am weiteren Verfahren berücksichtigt.
02	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.02.2018	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 23.10.2017 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	---
03	IHK Ulm	27.02.2018	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat zum oben genannten Bebauungsplan - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bedenken vorzubringen.  Anm.: Der nachfolgende restliche Teil der Stellungnahme entspricht in Auszügen wörtlich der Stellungnahme der IHK zur frühzeitigen Beteiligung.	---  Die Stellungnahme der IHK zur frühzeitigen Beteiligung wurde vom Gemeinderat bereits am 23.01.2018 abgewogen.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
04	Stadt Echingen Stadtbauamt	27.02.2018	<p>Seitens der Stadt Echingen bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwände zur o. g. Maßnahme.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der dreispurige Ausbau der B311 sowie die S-Bahn Trasse in der Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Wir bitten Sie uns über das weitere Verfahren zu informieren und nach erfolgtem Satzungsbeschluss das Planwerk des Bebauungsplans zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Siehe Abwägung zu 06 Regionalverband Donau-Iller</p> <p>Das Stadtbauamt Echingen wird am weiteren Verfahren beteiligt und erhält nach erfolgtem Satzungsbeschluss ein Planwerk des Bebauungsplanes.</p>
05	Netz Südwest	01.03.2018	<p>Zu dem o. g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 18.10.2017 Stellung genommen.</p> <p>Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>	---
06	Regionalverband Donau-Iller	01.03.2018	<p><b><u>Schieneubaustrecke Echingen (Donaubahn) - Erbach (Südbahn)</u></b></p> <p>Die überplanten Flächen befinden sich im Bereich der möglichen Schieneubaustrecke Echingen - Erbach. Dieser Lückenschluss im Bahnnetz zwischen Donaubahn und Südbahn soll dazu dienen, Verbesserungen der überregionalen Erreichbarkeit in der Landesentwicklungssachse im südlichen Baden-Württemberg (Ulm - Riedlingen - Donauwiesenthal - Freiburg) zu erreichen. Der Regionalverband Donau-Iller hat eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche Trassenvarianten untersucht hat. Die Neubaustrecke wurde als eingleisige elektrifizierte Strecke, mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 160 km/h, angelegt. Der Planungsausschuss des Regionalverband Donau-Iller hat die Geschäftsstelle beauftragt, die Neubaustrecke Echingen (Donaubahn) - Erbach (Südbahn) in den zukünftigen Regionalplan aufzunehmen und zu sichern.</p> <p>Zwar wird die Gesamtplanung der Neubaustrecke von Echingen nach Erbach derzeit nicht weiterverfolgt, aber um eine spätere Umsetzung dieses Lückenschlusses der Schiene grundsätzlich zu</p>	<p>Nach Abstimmung mit dem Regionalverband wurde im aktuellen Lageplan der Geltungsbereich im Südosten um ca. 13 m zurückgenommen. Somit liegen die Grenzen des Bebauungsplan „Burren III“ und des Flurstückes der B 311 nun parallel zueinander. Der Abstand beträgt 42,7 m.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>ermöglichen, halten wir es für notwendig einen entsprechenden Trassenkorridor freizuhalten. Der fortgeschriebene Regionalplan soll eine Freihaltetrasse enthalten.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren „Burren III“ soll eine mögliche Neubaustrecke zwischen der Donaubahn und der Südbahn nicht beeinträchtigen bzw. gar unmöglich machen. Nach den Planunterlagen rückt das Industriegebiet „Burren III“ gegenüber dem Gebiet „Burren II“ näher an die Bundesstraße B 311. Im Bebauungsplan „Burren II“ wurde für die B 311 neu und die Bahn-Neubaustrecke eine Trassenbreite von insgesamt 50 m vorgesehen. Diese wird aus Sicht des Regionalverbands als ausreichend angesehen (siehe Schreiben vom Regionalverband Donau-Iller vom 28.01.2014).</p> <p>Wir fordern deswegen einen Nachweis, dass eine parallele Trassenführung einer Schienenneubaustrecke mit einer mehrspurig ausgebauten Bundesstraße realisierbar ist. Andernfalls sind die Planungen für das Industriegebiet „Burren III“ entsprechend anzupassen.</p> <p><b><u>Ausbau der B 311 im Abschnitt Ehingen (Donau) - Abzweig Querspange B 30/B 311</u></b></p> <p>Gemäß Plansatz B IX 2.2.7 des Regionalplans Donau-Iller soll die Verbindung des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm mit den Mittelzentren Ehingen, Riedlingen, Sigmaringen und Tuttlingen verbessert werden.</p> <p>Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Verbesserung der Erreichbarkeit der westlichen Teile der Region Donau-Iller mit den Mittelzentren Ehingen und Riedlingen soll die Bundesstraße B 311 im Abschnitt zwischen Ehingen und Abzweig der Querspange B 311 - B 30 dreistreifig ausgebaut werden. Die Planungen zum Ausbau der Bundesstraße B 311 sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Abwägung oben</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
07	Handwerkskammer Ulm	07.03.2018	Keine Bedenken und Anregungen	----
08	Landesamt für Denkmalpflege	08.03.2018	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Die im Zuge der 1. Anhörung vorbrachten Hinweise der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden dankenswerterweise aufgegriffen und führten zu ganz konkreten Planänderungen, die dem Belag der Denkmalpflege entgegenkommen. Insbesondere die eigens vom Büro „Jana Brotbeck / Michael Weberuss“ dafür gefertigten Visualisierungen trugen wohl wesentlich dazu bei, die Festsetzungen so konkretisieren zu können, um damit eine erhebliche Beeinträchtigung der umgebungsgeschützten Kirche St. Martin auszuschließen. Zwar sind Photovoltaikanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, doch dürfen sie in der nun realisierbaren Form ebenso wenig wie die maximal möglichen Kubaturen der geplanten Gebäude zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung von St. Martin führen. Unsere mit Stellungnahme vom 27.10.2017 vorgetragenen erheblichen Bedenken können somit zurückgestellt werden, weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht mehr vorgetragen.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Die archäologische Kulturdenkmalpflege bedankt sich für die Übernahme der Stellungnahme zur 1. Anhörung und bittet um die Übermittlung der Auflagen an die bauausführenden Firmen.</p>	<p>---</p> <p>Die Bauherrschaft wird über die Stellungnahme des Landesamtes informiert.</p>
09	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	12.03.2018	<p><b>1 Anregung</b> <b>1.1 Frost, Naturschutz</b> Naturschutz 1.1.1 Die Umsetzung von Pflanzgeboten auf privaten Grundstücken wird häufig nicht umgesetzt. Eine Kontrolle dieser Pflanzgebote durch die Gemeinde ist aus Sicht der uNB</p>	<p>Die randliche Eingrünung erfolgt auf öffentlicher Fläche. Die Umsetzung der zu pflanzenden privaten Einzelbäume wird die Gemeinde kontrollieren.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>empfehlenswert.</p> <p><b>2 Hinweise</b></p> <p><b>2.1 Landwirtschaft</b></p> <p>2.1.1 Werden Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden und agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG kann bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen „Aufforstung beim Öpfinger Stausee“ bestätigt werden, da die aufgeforstete Fläche eine unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Wirtschaftsfunktion aufweist und damit für die Umnutzung geeignet war.</p> <p>2.1.2 In Bezug auf die Maßnahmen „CEF 1: Herstellung einer Buntbrache auf Flst. 226“ und „Anlage von Feldlerchenfenstern auf Flst. 227“ ist dem Bewirtschafter der betroffenen Flurstücke die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme mitzuteilen. Er ist darauf aufmerksam zu machen, dass die mögliche Beantragung dieser Fläche über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) im Rahmen des Gemeinsamen Antrages nur dann möglich ist, wenn „die Fläche keine Ausgleichsleistung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturmaßnahmen oder eine Vergütung über das Ökopunktekonto erhält“ (Ausschluss einer Doppelförderung: siehe „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2017“, Seite 34, Punkt 12). Mögliche finanzielle Nachteile sollten daher nicht zu Lasten des Bewirtschafters gehen und vom Vorhabensträger ausgeglichen werden. Die Vorgaben in der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2017“ des MLR sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bewirtschafter der Flst. 226 und 227 war in die Planung der Ausgleichsmaßnahmen eingebunden. Der Bewirtschafter wird auf mögliche Auswirkungen auf das Förderprogramm „FAKT“ und auf die in der Informationsbroschüre zur „Cross Compliance“ beschriebenen Vorgaben mit Hilfe der vom Fachdienst Landwirtschaft abgegebenen Stellungnahme informiert.</p> <p>Die Gemeinde hat mit dem Eigentümer von Flst. 227 einen öffentlich rechtlichen Vertrag abgeschlossen.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
			<p>2.1.3 Die Maßnahme „Anlage von Feldlerchenfenstern auf Flst. 227“ berücksichtigt agrarstrukturelle Belange, sofern der Bewirtschafter der betroffenen Fläche die Anlage der Lerchenfenster aus pflanzenbaulicher Sicht innerhalb des Schrages jährlich variieren kann.</p> <p><b>2.2 Forst, Naturschutz</b></p> <p>Forst</p> <p>2.2.1 Wenn der Eingriff teilweise durch eine Aufforstungsmaßnahme ausgeglichen werden soll, muss eine Erstaufforstungsgenehmigung vorliegen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>2.2.2 Die eingereichten Planunterlagen (Umweltbericht mit E-/A-Bilanz und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sind plausibel und nachvollziehbar. Die in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Punkte bezüglich Bepflanzung und Ausgleichsmaßnahmen sind textlich und zeichnerisch zufriedenstellend konkret im Bebauungsplan dargestellt. Die CEF-Maßnahmen Buntbrache und Feldlerchenfenster sind entsprechend den Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 20.12.2017 durch das Büro für Landschaftsökologie Josef Grom auszuführen. Eine Kopie der öffentlich-rechtlichen Verträge über die Lerchenfenster ist der uNB zuzusenden.</p> <p>2.2.3 Der Auftrag von Oberboden, welcher aus dem Beugebiet stammt, ist nicht Ökokonto fähig, da es sich hierbei um eine Minderungsmaßnahme des Schutzgutes Bodens handelt.</p>	<p>Die Anlage der Lerchenfenster kann jährlich variiert werden. Es gelten die Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrages.</p> <p>Eine Erstaufforstungsgenehmigung liegt vor. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der uNB wird eine Kopie des Vertrages gesandt.</p> <p>Ein Auftrag von Oberboden aus dem Baugebiet auf Flächen außerhalb des Baugebietes ist bei den entsprechenden Gegebenheiten durchaus Ökokonto fähig, da der Auftrag von Oberboden in den Bebauungsplanunterlagen nicht als eine</p>

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme – Auszüge / Zusammenfassungen	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
				Minderungsmaßnahme für das Schutzgut Boden beschrieben wurde. Auch wurde ein Oberbodenauftrag in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan bilanzmäßig nicht angesetzt.
10	Deutsche Telekom, Technik GmbH	19.03.2018	Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig	Die Stellungnahme wurde bereits am 23.01.2018 vom Gemeinderat abgewogen.
11	Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbaubehörde	28.03.2018	Keine Einwendungen: Die straßenrechtlichen Belange unserer Stellungnahme vom 23.10.2017 wurden ausreichend berücksichtigt.	---
Stellungnahmen der Öffentlichkeit:				
			Es gingen keine Stellungnahmen ein.	---

Aufgestellt: RF/Br  
Riedlingen, den 15.05.2018

**F U N K**  
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen  
Telefon: 07371/1800-0 – Fax: 1800-10